



## Beschluss

Az. BK6-26-227

In dem Verfahren der

Waterkant Energy GmbH,

Poststraße 15, 20354 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

**– Antragstellerin –**

wegen Fristverlängerung nach § 83 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 16.06.2026 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.7 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-6.7 unverzüglich zu errichten.
2. Die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG wird bis zum 28.02.2027 verlängert.

## Gründe

### I.

Das Verfahren betrifft die Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen nach § 83 WindSeeG.

1. Die Antragstellerin ist bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-6.7 gem. Flächenentwicklungsplan (FEP)<sup>1</sup> im Umfang von 270 MW in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Az.: BK6-23-009-1). Im Nachgang zum Zuschlag hinterlegte die Antragstellerin fristgerecht die erforderlichen Sicherheiten und leistete die Gebühr für die Voruntersuchung der Fläche sowie die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente.

Der Offshore-Windpark (OWP) der Antragstellerin wird über das Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-6-3 angebunden. Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin ist die Amprion GmbH (im Folgenden: Amprion). Sie machte den 16.11.2028 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin (vFT) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt. Danach musste die Antragstellerin spätestens zum 16.01.2026 die bestehende Finanzierung für die Windenergieanlagen auf See nachweisen.

Auf Antrag der Antragstellerin stellte die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 13.10.2025 (Az. BK6-25-373) fest, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die Fristen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.7 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-6.7 unverzüglich zu errichten. Die Bundesnetzagentur verlängerte die entsprechenden Fristen. Als neuen Termin für den Nachweis der Finanzierung legte die Bundesnetzagentur dem Antrag entsprechend den 30.06.2026 fest. Die Bundesnetzagentur stützte ihre Entscheidung maßgeblich darauf, dass die An-

---

<sup>1</sup> Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenländern einen FEP. Zweck des FEP ist, fachplanerische Festlegungen (u. a. zu Gebieten, Flächen und deren zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung) für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

tragstellerin ohne eigenes Verschulden [REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin konnte die Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (im Folgenden: SG) als neuen Vertragspartner gewinnen – mit dem der Konzern der Antragstellerin bereits beim Offshore-Windpark „Waterekke“ zusammenarbeitet.

Am [REDACTED] schloss die Antragstellerin mit SG einen Kapazitätsreservierungsvertrag (Capacity Reservation and Preferred Supplier Agreement – „CRA“). Dieser sieht einen Abschluss des Turbinenlieferungsvertrags bis zum [REDACTED] vor.

Die Antragstellerin hat bereits einen verbindlichen [REDACTED] sowie einen verbindlichen Vertrag [REDACTED] mit einem Volumen von insgesamt [REDACTED] geschlossen. [REDACTED]

Außerdem hatte die Antragstellerin schon Verträge mit der [REDACTED] über die Lieferung der Fundamente der Windenergieanlagen und mit der TKF Subsea Solutions B.V. („TKF“) hinsichtlich der parkinternen Verkabelung unterschrieben. Gegenwärtig befindet sich die Antragstellerin in Verhandlungen mit SG über den Abschluss eines verbindlichen Vertrags über die Lieferung der Windenergieanlagen (Turbine Supply Agreement – „TSA“). [REDACTED]

Mit Schreiben vom [REDACTED] teilte SG der Antragstellerin [REDACTED]

mit. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. Mit Schriftsatz vom 28.04.2026 beantragt die Antragstellerin,

1. festzustellen, dass die Waterkant Energy GmbH ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.7 einzuhalten und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-6.7 zu errichten,
2. die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.7 bis zum 28.2.2027 zu verlängern,
3. hilfsweise, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.7 in dem nach Auffassung der Beschlusskammer erforderlichen Umfang zu verlängern.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorlägen.

Sie habe bereits im ersten Verlängerungsantrag betont, dass der Zeitplan für den Vertragsschluss mit SG sehr ambitioniert sei und dass aufgrund der Komplexität und des Gewichts eines solchen Vertrages dem Vertragsabschluss üblicherweise Verhandlungen von bis zu zwei Jahren vorausgingen. Aufgrund der kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit mit SG würden die Vertragsverhandlungen äußerst positiv verlaufen. Allerdings sei es der Antragstellerin wider Erwarten nicht mehr möglich, den TSA mit SG bis zum 30.6.2026 verbindlich abzuschließen.

Die Antragstellerin nennt mehrere Gründe, die nach ihrer Auffassung die beantragte Verlängerung der Frist erforderlich machen.

Erstens beruft sich die Antragstellerin auf ungeklärte Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Windenergieanlagen auf See im Zusammenhang mit dem sog. Grid-Forming. Darunter sind elektrische Fähigkeiten der Windenergieanlagen auf See zu verstehen, die diese aufgrund der Regelungen zum Netzanschluss aufweisen müssen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zweitens beruft sich die Antragstellerin auf ein erheblich geändertes Marktumfeld sowie die [REDACTED]. Die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen hätten sich seit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.10.2025 massiv verändert, so dass sich die Antragstellerin und ihre Auftragnehmer mit gestiegenen Projekt- und Kapitalkosten konfrontiert sähen. Grund hierfür seien vor allem Lieferkettenengpässe, Inflation und Zinssteigerungen. Dieser Zustand werde durch die geopolitischen Auswirkungen des Irankonfliktes erheblich verschärft, eine Entspannung sei nicht absehbar. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Drittens verweist die Antragstellerin auf [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Für ein [REDACTED] Projekt sei eine angemessene

[REDACTED]

Begrenzung und Kalkulierbarkeit der wesentlichen Projektrisiken erforderlich. Da eine interessengerechte Lösung mit [REDACTED] erst nach Hinweisen durch die Bundesnetzagentur möglich geworden sei, [REDACTED]

Schließlich beruft sich die Antragstellerin auf die Information durch [REDACTED] mit Schreiben vom [REDACTED]

[REDACTED] Trotz der gesetzlichen Entschädigungsmechanismen nach § 17e EnWG würde diese Verzögerung eine erhebliche Belastung darstellen, da auch für die Inbetriebnahme ein Stromnetz erforderlich sei. Ein fehlender Netzanschluss mache eine Anpassung der Ausführungsplanung erforderlich. [REDACTED]

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass beim Nachweis der Finanzierung bei fremdfinanzierten Projekten die Finanzierungswürdigkeit des Projektträgers und der Projektverträge – der sog. Bankability – eine Schlüsselrolle zukomme. Externe Kapitalgeber würden eine Risikobewertung unter anderem zu regulatorischen und technischen Risiken sowie vertraglichen Haftungsrisiken durchführen. Solange die Bankability nicht gegeben sei, könne die Antragstellerin keine [REDACTED]. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass sich bestimmte Standards für die Finanzierung von Offshore-Windprojekten etabliert hätten. Ein Abweichen davon könne Projekte verteuern, verzögern oder vollständig verhindern. Es könne nicht von der Antragstellerin erwartet werden, [REDACTED]

[REDACTED]. Denn die Geschäftsführung der Antragstellerin habe nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die angeführten Hinderungsgründe stünden dem [REDACTED] jeweils einzeln, jedenfalls aber in ihrer kumulativen Wirkung entgegen.

Die Antragstellerin habe die Hinderungsgründe nicht zu vertreten.

Es sei für sie nicht absehbar gewesen, dass sich keine abschließende Lösung zum Grid-Forming abzeichnen würde. Als branchentypisches Problem liege es außerhalb ihrer

[REDACTED]

Risiko- und Verantwortungssphäre. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Das massiv veränderte Marktumfeld habe die Antragstellerin weder prognostizieren können noch sei sie dafür verantwortlich. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin infolge des [REDACTED] deutlich geringere Zeitreserven für die Vertragsverhandlungen habe.

Der Antragstellerin könne auch nicht vorgeworfen werden, [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]. Die Antragstellerin habe die Verhandlungen mit [REDACTED] frühzeitig begonnen.  
[REDACTED].

Es könne von der Antragstellerin nicht verlangt werden, [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]. Mit Blick auf § 17d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG sollte eine Fristverlängerung möglich sein, damit überhaupt sanktionslos von der Herstellung der Betriebsbereitschaft zur Schadensminderung abgesehen werden könne.

Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin nach Wegfall der Hinderungsgründe die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichten werde.

Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Hinderungsgründe wegfallen würden. Sie arbeite mit SG kooperativ zusammen. Es bedürfe lediglich etwas mehr Zeit, um die Probleme zu lösen. Ferner müsse die Antragstellerin in die Verträge mit [REDACTED] nach den Hinweisen der Bundesnetzagentur [REDACTED] aufnehmen. Schließlich sei sich die Antragstellerin sicher, dass unter Beteiligung der Bundesnetzagentur eine Lösung mit den Übertragungsnetzbetreibern über die Anforderungen des Grid-Forming gefunden werden könne.

Es bestünden keine Zweifel am Realisierungswillen der Antragstellerin. Sie habe die zu hinterlegende Sicherheit geleistet und die Zahlungen an den Bundeshaushalt geleistet. Auch habe sie die für die Projektrealisierung erforderlichen Verträge abgeschlossen oder werde sie zeitnah abschließen. Insbesondere habe sie bereits mit [REDACTED] über die Lieferung der Fundamente der Windenergieanlagen und mit der TKF hinsichtlich der parkinternen  
[REDACTED]

Verkabelung verbindliche Verträge unterschrieben. Seit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.10.2025 habe sie ein [REDACTED] und ein [REDACTED] mit [REDACTED] abgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

3. Die Beschlusskammer hat am 06.05.2026 Amprion den Antrag in einer teilweise geschwärzten Fassung übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon hat Amprion mit Schreiben vom 22.09.2026 Gebrauch gemacht.

Amprion erklärt, kein eigenes primäres Interesse daran zu haben, eine Fristverlängerung zu verhindern. Diese dürfe jedoch nicht zu einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Beeinträchtigung der Realisierung des Netzanbindungssystems oder des Weiteren hieran angeschlossenen Windparks führen. Sie dürfe konkret keinen Einfluss auf den Projektfortschritt der Anbindungsleitung haben. Sie dürfe ferner die weiteren Meilensteine nicht beeinträchtigen. [REDACTED]

[REDACTED].

Es dürfe ferner nicht zu einer Verzögerung oder Verschlechterung der Datenbereitstellung (u. a. Turbinendaten, Kabelparameter) kommen. Soweit es aufgrund späterer Änderungen von Daten zu zusätzlichen Kosten oder zeitlichen Verschiebungen beim Netzan schlusssystem komme, sei sicherzustellen, dass diese von der Antragstellerin zu tragen seien und nicht über Netzentgelte oder die Offshore-Netzumlage sozialisiert würden.

Die Herausforderungen des Grid-Forming seien branchenweit und beträfen sämtliche Offshore-Projekte. Soweit die Antragstellerin dies zum Anlass nähme, eine Verlängerung zu beantragen, stelle Amprion dies nicht in Frage. Amprion sei an die geltenden Netzcodizes sowie Netzanschlussregelungen, VDE-Anwendungsregeln und Vorgaben der Bundesnetzagentur gebunden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Die Entwicklung der Grid-Forming-Funktionalität solle weiter vorangetrieben und nachgerüstet werden. Sollte die Ausgestaltung der Grid-Forming-

[REDACTED]



Anforderungen im Wege einer vertraglichen Vereinbarung erfolgen, sei dafür hinreichend Vorlaufzeit erforderlich.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] Hinsichtlich einer [REDACTED] sei Amprion bereit, die diesbezüglich ergangenen Hinweise der Bundesnetzagentur umzusetzen. Dies führe aber zwangsläufig zu einer Verlängerung des Gesamtprozesses.

Amprion habe die Antragstellerin über mögliche Verzögerungsrisiken bei der Fertigstellung des Netzanbindungssystems informiert und damit seine Informationspflicht erfüllt.

4. Die Beschlusskammer hat mit E-Mail vom 05.05.2026 dem BSH den Antrag übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1 Der Beschluss gründet sich auf § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WindSeeG.

2 Die formellen Voraussetzungen liegen vor. Die Bundesnetzagentur ist nach § 83 Abs. 3 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 103 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Die Antragstellerin ist als bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-6.7 berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Amprion GmbH hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

3 Die materiellen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG für die Feststellung der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG in Bezug auf die Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG liegen vor.

[REDACTED]

Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, einen Windpark auf der Fläche N-6.7 zu errichten. Die Errichtungspflicht hat der Gesetzgeber durch verschiedene Realisierungsfristen abgesichert. Die verfahrensgegenständliche Realisierungsfrist bestimmt sich grundsätzlich anhand des durch den Übertragungsnetzbetreiber bekannt gemachten und veröffentlichten Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung. Dies ist vorliegend der 16.11.2028. Sofern die Antragstellerin diese Frist nicht einhält, hat sie gem. § 82 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG eine Pönale zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG im Falle der Frist nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

§ 83 Abs. 1 WindSeeG setzt voraus, dass der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten – wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragter Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird –, und dass es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten. Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 81 Abs. 2 WindSeeG auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht (§ 83 Abs. 2 WindSeeG).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG kann bereits vor Ablauf der maßgeblichen Frist festgestellt werden, wenn die Säumnis der Frist mit hinreichender Sicherheit absehbar und feststellbar ist. Eine ausschließliche Ex-post-Feststellung lässt sich der Formulierung des § 83 Abs. 1 WindSeeG insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht entnehmen. Die Ausnahmen von den Sanktionen und einem Widerruf des Zuschlags bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen und die Möglichkeit der Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen stellen eine Art Härtefallregelung dar zur Sicherstellung der Realisierung von Projekten, deren Realisierung nicht in Frage steht, sondern bei denen aufgrund von externen – nicht durch den bezuschlagten Bieter zu vertretenden Umständen – (einzelne) Realisierungsmeilensteine nicht fristgerecht er-



reicht werden. Die Regelung folgt damit auch dem Grundsatz, dass das Ausschreibungssystem auf möglichst hohe Realisierungsraten abzielt.<sup>2</sup> Sofern die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es zu einer zügigen Errichtung der Anlagen durch den bezuschlagten Bieter kommt, lassen sich die allgemeinen Ausbauziele so regelmäßig einfacher erreichen, als wenn der Zuschlag entfielen, die zu errichtende Leistung neu ausgeschrieben und durch einen neuen Bieter realisiert werden müsste. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit einer absehbaren Fristverletzung dient auch der Wahrung von Rechtssicherheit für den Bieter zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.<sup>3</sup> Denn bei einer Verlängerung der Realisierungsfrist droht weder die Zahlung der Pönale an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber noch der Widerruf des Zuschlags. Letzteres würde das Ende des Projekts bedeuten. Die Relevanz der Frage, ob die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorliegen, könnte damit nicht größer sein für den bezuschlagten Bieter. Es sind dagegen keine Gründe ersichtlich, die bei Wissen um eine vorhersehbare Fristverletzung dafürsprechen, die Verletzung der Frist zunächst abzuwarten. Im Gegenteil dient eine vorausschauende Befassung mit einer drohenden Fristverletzung dem Interesse aller Beteiligten (Genehmigungsbehörde und ggf. anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sowie dem bezuschlagten Bieter) zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit.

So liegt der Fall hier. Die betroffene Frist ist noch nicht verstrichen. Die Antragstellerin ist jedoch verhindert (3.1), sie trifft kein Verschulden (3.2) und es ist überwiegend wahrscheinlich, dass mit Wegfall des Hinderungsgrundes die WEA auf See errichtet werden (3.3). [REDACTED], so dass offenbleiben kann, ob die übrigen von der Antragstellerin angeführten Hinderungsgründe vorliegen.

3.1 Die Antragstellerin ist verhindert, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG einzuhalten. Denn es liegen Umstände vor, die einem Vertragsabschluss derzeit entgegenstehen.

Der Abschluss eines verbindlichen Vertrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde gegen § 43 Abs. 1 GmbHG verstoßen. Danach hat die Geschäftsführung einer GmbH in den

---

<sup>2</sup> BT.-Drs. 18/8860, S. 319 f.

<sup>3</sup> Ubeleisen, in Säcker/Steffens, Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl., § 61 Rn. 10.

Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Dies ist zu verstehen als die Sorgfalt eines selbständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen in verantwortlich leitender Position.<sup>4</sup> Grundsätzlich kann sich ein rechtliches Hindernis daraus ergeben, dass der Nachweis der Finanzierung gegen § 43 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Realisierung mit rechtlichen oder tatsächlichen Risiken behaftet ist, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht mehr vereinbar sind. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.<sup>5</sup> Es kommt auf die Sorgfalt eines Kaufmannes des jeweiligen Geschäftszweiges bei Ausführung des jeweiligen Geschäftes an.<sup>6</sup> Die subjektive Investitionsentscheidung des bezuschlagten Bieters oder seiner Kapitalgeber ist dagegen nicht geeignet, einen Hinderungsgrund zu begründen. Denn § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG soll gerade sicherstellen, dass der Zuschlag widerrufen wird, wenn die Investitionsentscheidung nicht getroffen wird. Würde also die fehlende Bereitschaft des Bieters oder seiner Kapitalgeber, unter bestimmten Umständen eine finale Investitionsentscheidung zu treffen, für die Annahme eines rechtlichen Hindernisses ausreichen, würde der Meilenstein des Nachweises der Finanzierung faktisch leerlaufen. Denn der Bieter bzw. seine Kapitalgeber hätten stets die Möglichkeit, durch Verweigerung der finalen Investitionsentscheidung die Unmöglichkeit des Finanzierungsnachweises herzustellen. Das würde dem Gesetzesziel, „eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen“,<sup>7</sup> diametral widersprechen.

Ein rechtliches Hindernis kann beispielsweise vorliegen, wenn die öffentlich-rechtliche Zulassung noch nicht vorliegt, und somit noch nicht geklärt ist, dass der Windpark errichtet und betrieben werden darf.<sup>8</sup> Ähnliches ist denkbar, wenn die Errichtung des Windparks unklar ist, da konkret außerordentliche Umstände vorliegen, die die fristgemäße Lieferung wesentlicher Komponenten unwahrscheinlich erscheinen lassen, und dieses Risiko nicht

---

<sup>4</sup> Vgl. BNetzA, Beschluss vom 03.12.2025 – BK6-25-438 – S. 9 m. w. N.

<sup>5</sup> Vgl. zu § 347 des Handelsgesetzbuches Steimle/Dornieden in: Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann, HGB, 6. Auflage 2023, § 347 HGB Rn. 14.

<sup>6</sup> Steimle/Dornieden in: Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann, § 347 HGB Rn. 15.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/8860, S. 315.

<sup>8</sup> BNetzA, Beschluss vom 03.12.2025 – BK6-25-438 – S. 10.

auf einer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbarer Weise beherrschbar ist. Die auf dem Geschäftsfeld der Offshore-Windenergie üblichen Risiken oder abstrakte Gefahren genügen dagegen auch dann nicht, ein rechtliches Hindernis zu begründen, wenn hierdurch die sogenannte Bankability nicht gegeben sein sollte.

Danach liegt ein rechtliches Hindernis vor. Ein verbindlicher Abschluss aller Verträge und somit der Nachweis der Finanzierung bis zum 30.06.2026 ist der Antragstellerin vorliegend [REDACTED]

[REDACTED]

Angesichts dieser Unsicherheit ist die Geschäftsführung der Antragstellerin daran gehindert, den Turbinenliefervertrag verbindlich abzuschließen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Unsicherheit stellt ein Risiko dar, das es bei Anwendung des Maßstabs eines ordentlichen Kaufmannes gegenwärtig ausschließt, den Turbinenliefervertrag und die weiteren notwendigen Verträge abzuschließen und ggf. erforderliche Erklärungen für den Vollzug der Verträge abzugeben. Denn ohne lassen sich Errichtung und Betrieb eines Offshore-Windparks nicht belastbar planen und durchführen. Angesichts dieser Lage erfordert der Abschluss verbindlicher Verträge mit einer finanziellen Belastung in ganz erheblicher Höhe eine sorgfältige Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Risiken auf Basis aller verfügbaren Informationsquellen.<sup>9</sup> Es ist daher erforderlich, die gegebene Unsicherheit zu reduzieren, um auf besserer Informationsgrundlage eine Entscheidung über den Abschluss verbindlicher Verträge treffen zu können.

3.2 Die Antragstellerin trifft kein Verschulden. Die stellt einen Fall der höheren Gewalt dar. Es kann offenbleiben, ob der Antragstellerin

Es liegen keine Anzeichen dafür vor,

3.3 Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichtet.

3.3.1 Die Beschlusskammer hält es für überwiegend wahrscheinlich, dass der Hinderungsgrund wegfallen wird.

Auf dieser Grundlage wird die Geschäftsführung der Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein, die bestehenden Risiken zu bewerten und auf dieser Basis über die Investition abschließend zu entscheiden.

Die Beschlusskammer erwartet, dass die Antragstellerin nach Klärung der beschriebenen Unsicherheiten einen Turbinenliefervertrag abschließen wird. Die Antragstellerin hat sich

---

<sup>9</sup> Vgl. zur Aufklärungs- und Abwägungsverpflichtung der Geschäftsführung BGH, Beschluss vom 14.07.2008 – II ZR 202/07 – Juris, Rn. 11.

auf SG als Lieferant festgelegt. Zudem arbeitet eine Konzernschwester der Antragstellerin bereits mit SG zusammen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zwar ist es der Antragstellerin noch nicht gelungen, [REDACTED]  
[REDACTED]. Auch diesbezüglich befindet sie sich aber in Verhandlungen. Die Beschlusskammer ist zuversichtlich, dass ausreichend freie Kapazität für das relativ kleine Projekt der Antragstellerin gesichert werden kann.

3.3.2 Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag mehrere weitere Aspekte aufführt, die nach ihrer Auffassung den Nachweis der Finanzierung gegenwärtig unmöglich machen, stehen diese nach derzeitigem Erkenntnisstand einer späteren Errichtung der Windenergieanlagen auf See nicht entgegen.

Dies gilt für aus Sicht der Antragstellerin ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit dem sog. Grid-Forming. Dabei handelt es sich – darauf weist Amprion zutreffend hin – um ein generelles Problem, das nicht nur die Antragstellerin betrifft. Die Beschlusskammer ist zuversichtlich, dass sich dafür zeitnah eine generelle Lösung finden wird. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Soweit die Antragstellerin auf ein massiv geändertes Marktumfeld mit erheblichen Auswirkungen auf die Vertragsverhandlungen hinweist, geht sie aber selbst davon aus, dass die Auswirkungen innerhalb der nächsten Monate bewertet und einer Lösung zugeführt werden.

Die Beschlusskammer geht ferner davon aus, dass sich die Antragstellerin und Amprion auf [REDACTED] einigen werden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise der Bundesnetzagentur erleichtern es den Parteien zudem, eine gemeinsame Lösung zu finden.

[REDACTED]

Die Beschlusskammer geht ferner davon aus, dass mögliche Verzögerungen bei der Fertigstellung des Netzanschlusses kein Grund für die Antragstellerin sind, das Projekt nicht zu realisieren. [REDACTED]

[REDACTED]. Zum anderen besteht aus den o. g. Gründen auch eine Gefahr, dass sich die Errichtung der Windenergieanlagen auf See der Antragstellerin verzögern. Es gehört zum normalen Geschäft von Betreiber der Windenergieanlagen auf See und Übertragungsnetzbetreiber, mit etwaigen Verzögerungen umzugehen und sich entsprechend zu informieren und abzustimmen.

3.3.3 Die Beschlusskammer hat keinen Zweifel, dass die Antragstellerin errichtungswillig ist. Sie hat alle bisher erforderlichen Zahlungen an den Bundeshaushalt geleistet und die notwendigen Sicherheiten hinterlegt. Entscheidend ist, dass sie erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um ihr Projekt zu realisieren. So hat sie insbesondere sehr schnell nach der Anhörung des BSH einen Fertigungsslot für alternative Windturbinen gesichert und arbeitet darüber hinaus daran, den Projektzeitplan entsprechend anzupassen. Sie hat ferner einen Teil der erforderlichen Verträge bereits abgeschlossen.

4 Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG ist die maßgebliche Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern.

Der Beschlusskammer steht kein Ermessen zu. Daher darf die Beschlusskammer keine Abwägung von etwaigen privaten oder öffentlichen Belangen vornehmen, die durch die Verlängerung der Fristen möglicherweise betroffen sind.

Die beantragte Verlängerung der Frist ist erforderlich. [REDACTED]

[REDACTED]. In der Zwischenzeit können die notwendigen Verträge so weit wie möglich verhandelt und finalisiert werden. [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED].

[REDACTED]



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 103 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

